

## **Satzung**

### **1. Name, Zweck und Sitz des Clubs**

#### **§ 1**

Der Tennisclub Hansestadt Demmin e. V. von 1994 dient insbesondere der Pflege und Förderung des Tennissports. Dabei verfolgt er ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Vereinsämter sind Ehrenämter. Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so können ein nichtvorstandsangehöriger hauptamtlicher Geschäftsführer und (oder) Hilfspersonal für Verwaltung und Sportanlagen bestellt werden. Mitglieder die hiermit beauftragt werden, erhalten nur Vergütungen, die nicht unverhältnismäßig hoch sind.

#### **§2**

Der am 03. März 1994 gegründete Club hat seinen Sitz in Demmin und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Demmin unter der Nummer 193 eingetragen mit Datum vom 02.10.1995.

#### **§3**

Der Tennisclub Hansestadt Demmin ist Mitglied des Kreissportbundes Demmin im Landessportbund Mecklenburg-Vorpommern.

### **2. Mitgliedschaft**

#### **§4**

Der Club besteht aus: a) Ehrenmitgliedern, b) aktiven Mitgliedern, c) jugendlichen Mitgliedern, d) passiven Mitgliedern.

a) Ehrenmitglieder werden durch den Vorstand auf Lebenszeit ernannt. Sie haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind aber von der Beitragszahlung befreit.

b) Aktive Mitglieder sind sportlich tätig.

c) Als jugendliche Mitglieder gelten Mitglieder, die bei Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

d) Passive Mitglieder haben auf die aktive Ausübung der Sportart im Club verzichtet, behalten jedoch alle Mitgliedsrechte.

#### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich bei einem Vorstandsmitglied des Vereins zu beantragen. Bei Kindern und Jugendlichen ist das schriftliche Einverständnis des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Vorstand bestätigt die erfolgte Aufnahme und händigt dem neuen Mitglied ein Exemplar der Vereinssatzung und die Mitgliedskarte aus. Eine eventuelle Ablehnung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand kann Widerspruch erhoben werden, über den die nächste Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit entscheidet. Es besteht kein Anspruch auf Mitgliedschaft.

## § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

a) Die Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Clubs nach Maßgabe der Satzung, der Beitragsordnung und der von den Vereinsorganen geschaffenen Beschlüsse und getroffenen Anordnungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Clubs teilzunehmen. Alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, haben Sitz und Stimme in den Versammlungen des Vereins.

b) Die Mitglieder sind verpflichtet,

1. die Interessen und das Ansehen des Clubs zu wahren,
2. die von der Hauptversammlung beschlossenen Beiträge/Umlagen/Aufnahmegebühren entsprechend der jeweils neuesten Fassung der Beitragsordnung des Clubs zu entrichten,
3. die vom Vorstand erlassenen Haus- und Spielordnungen einzuhalten und entsprechende Anweisungen der Clubbeauftragten zu befolgen,
4. die vorherige Zustimmung des zuständigen Sportwartes einzuholen, wenn sie als Vertreter des Clubs an offenen sportlichen Veranstaltungen teilnehmen wollen.

c) Mitglieder und andere Personen dürfen nicht durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Weiterhin erhalten Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

## §7 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

a) durch Tod,

b) durch schriftliche Austrittserklärung bis zum **31.Dezember** per Brief oder E-Mail an den Vorstand. Ein Austritt wird nur zum Ende des Geschäftsjahres (Kalenderjahres) wirksam,

c) durch Streichungsbeschluss des Vorstandes, wenn rückständige Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz Mahnung oder Androhung des Ausschlusses länger als 18 Monate nicht gezahlt werden. Der Ausschluss entbindet nicht von der Zahlung der rückständigen Verpflichtungen gegenüber dem Verein,

d) durch Ausschluss seitens des Vorstandes, falls ein Mitglied Pflichten verletzt, indem es sich unsportlich oder gesellschaftlich in hohem Maße unwürdig verhält. Vor der Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Die Ausschließung ist durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Hiergegen kann der Betroffene innerhalb von vier Wochen beim Vorstand Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

Ein ausscheidendes Mitglied hat keine Ansprüche hinsichtlich des Clubvermögens. In Härtefällen entscheidet der Vorstand über eine vorzeitige Beendigung der Mitgliedschaft nach eigenem Ermessen.

Die **passive Mitgliedschaft** entsteht durch schriftlichen Antrag des Mitgliedes per Brief oder E-Mail an den Vorstand bis zum **31.Dezember** für das nachfolgende Geschäftsjahr. Für diesen Zeitraum ist von dem Mitglied ein Beitrag gemäß Beitragsordnung zu entrichten. Hinsichtlich der Zahlungsmodalitäten gilt ebenfalls die Beitragsordnung.

### **3. Organe des Clubs**

#### **§8**

Organe des Clubs sind

- a) die Jahreshauptversammlung,
- b) weitere Mitgliederversammlungen,
- c) der Vorstand.

#### **§9**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 10 Jahreshauptversammlung**

Die Jahreshauptversammlung soll im ersten Vierteljahr des Geschäftsjahres stattfinden. Sie muss unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Termin in schriftlicher Form einberufen werden. Feststehende Punkte der Tagesordnung sind

1. Regularien,
2. Ehrungen,
3. Jahresbericht des Vorstandes,
4. Bericht des Sportwartes,
5. Bericht des Schatzmeisters,
6. Bericht der Kassenprüfer,
7. Entlastung der Vorstandsmitglieder,
8. Neuwahlen, soweit zutreffend
9. Anträge,
10. Verschiedenes.

Anträge müssen schriftlich 14 Tage vor der Jahreshauptversammlung, Anträge auf Satzungsänderung müssen bis zum 31. Dezember des abgelaufenen Jahres bei dem Vorsitzenden des Vorstandes eingereicht werden.

Die Jahreshauptversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.

Zu einem Beschluss über die Satzungsänderung ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich. Die Abstimmung erfolgt offen, sofern nicht von mindestens 10 Prozent der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung verlangt wird; dasselbe gilt für Wahlen.

Über den Verlauf der Versammlung ist ein Protokoll aufzusetzen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet wird.

#### **§11**

Der Vorstand kann weitere Mitgliederversammlungen mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung in schriftlicher Form einberufen.

Es muss eine Versammlung einberufen werden, wenn ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder hierfür einen schriftlichen Antrag stellt.

Für Anfragen, Abstimmungen und andere Verfahrensfragen gelten die Bestimmungen über die Hauptversammlung (§ 10).

## **§ 12 Der Vorstand**

- a) Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren durch die Jahreshauptversammlung gewählt.
- b) Er besteht aus höchstens 7 Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

- 1. 1. Vorsitzender,
- 2. Schatzmeister,
- 3. Schriftführer,
- 4. Breitensportwart,
- 5. Sportwart, zugleich 2. Vorsitzender,
- 6. Jugendwart, zugleich Wart für Öffentlichkeitsarbeit,
- 7. Frauensportwart.

c) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtsdauer aus, kann der Vorstand auch ein Vorstandsmitglied mit der Wahrnehmung dessen Funktion bis zur nächsten Mitgliederversammlung beauftragen.

## **4. Aufgaben und Rechte des Vorstandes und seiner Mitglieder**

### **§ 13 Aufgaben des Vorstandes**

- a) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung. Er hat darauf zu achten, dass der Zweck des Clubs in optimaler Weise erreicht wird.
- b) Er hat die Mitgliederversammlungen vorzubereiten und für die ordnungsgemäße Durchführung ihrer Beschlüsse Sorge zu tragen.
- c) Der Vorstand hat das Recht, Ausschüsse und Beauftragte für bestimmte Zwecke zu bestellen und an allen Sitzungen teilzunehmen.
- d) Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter unter Angabe der Tagesordnung einberufen und geleitet.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er beschließt, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Vertretungsbefugt im Sinne des §26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister. Je 2 von Ihnen vertreten den Verein gemeinsam.

### **§14 Der Vorsitzende**

Der Vorsitzende leitet die Versammlungen und hat für die Durchführung der Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung Sorge zu tragen. Im Innenverkehr übernimmt der stellvertretende Vorsitzende die Vertretung, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

### **§ 15 Schatzmeister**

a) Der Schatzmeister hat das Vermögen des Clubs zu verwalten und den Vorstand in allen finanziellen Angelegenheiten zu beraten. Er hat dafür zu sorgen, dass die finanziellen Verpflichtungen des Clubs erfüllt werden. Er soll jederzeit einen Überblick über die Verpflichtungen des Clubs und seine Finanzkraft haben. Er ist berechtigt, zu diesem Zweck jederzeit die erforderlichen Auskünfte von den übrigen Vorstandsmitgliedern zu verlangen. In der Jahreshauptversammlung hat er einen Überblick über die Finanzlage des Clubs zugeben.

### **§ 16 Breitensportwart und Frauensportwart**

Der Breitensportwart ist für den Breitensport zuständig. Er vertritt in seinem Geschäftsbereich den Verein im Rahmen der ihm vom Vorstand eingeräumten Vollmachten.

Der Frauensportwart arbeitet mit dem Breitensportwart eng zusammen mit dem besonderen Ziel den Anteil der aktiven weiblichen Spielerinnen zu erhöhen.

### **§ 17 Schriftführer**

Der Schriftführer hat im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden den Schriftverkehr zu erledigen, In den Versammlungen des Vereins sowie in den Sitzungen des Vorstandes das Protokoll zu führen.

### **§ 18 Der Sportwart**

Der Sportwart hat die Spielabschlüsse zu tätigen und den Spielbetrieb und Trainingsbetrieb zu regeln. Er nimmt die Aufgaben des ersten Stellvertreters des Vorsitzenden wahr.

### **§ 19 Der Jugendwart**

Der Jugendwart hat die Jugendlichen zu betreuen, insbesondere einen regelmäßigen Spiel- und Trainingsbetrieb zu gewährleisten und die Mannschaften aufzustellen. Er soll bemüht sein, in der Öffentlichkeit und an den Schulen neue jugendliche Mitglieder für unsere Sportart zu werben. Er bestellt einen Jugendsprecher.

### **§ 20 Ehrungen**

Der Vorstand kann verdiente Mitglieder ehren. Die Ehrenmitgliedschaft soll nur solchen Mitgliedern verliehen werden, die sich lange Jahre in einer Weise um den Club verdient gemacht haben, wie sie in der Geschichte des Clubs nur selten erreicht worden ist. Die Anzahl der Ehrenmitglieder ist auf 10 begrenzt.

## **5. Beiträge und Finanzverwaltung**

### **§ 21**

Die Beiträge sind entsprechend der Beitragsordnung zu entrichten. Die Beitragsordnung ist von der Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit zu genehmigen.

### **§22**

Die vom Vorstand beauftragten Ausschüsse und Beauftragten haben im Rahmen ihres vom Vorstand im Haushaltsplan festgelegten Budgets ihre Aufgaben abzuwickeln.

## **6. Kassenprüfung**

### **§ 23**

Die vom Schatzmeister geführte Kasse wird durch zwei für jeweils vier Jahre von der Hauptversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft.

## **7. Auflösung des Clubs**

### **§ 24**

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt Demmin, die es ausschließlich zu steuerbegünstigten sportlichen Zwecken für den Tennissport zu verwenden hat. Anträge zur Auflösung sind nur zulässig, wenn sie von mindestens zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder gestellt werden. Zur Beschlussfassung dieser Anträge ist eine Mitgliederversammlung mit einer Einberufungsfrist von mindestens vier Wochen unter Angabe der Gründe einzuberufen. Zu diesen Beschlüssen ist die Anwesenheit von mindestens drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Von diesen müssen mindestens zwei Drittel dem Beschluss zustimmen. Sind in der Versammlung nicht mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, ist innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, in der alsdann die Beschlüsse mit zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden können.

### **§ 25**

Diese Satzung ist in der Jahreshauptversammlung vom 03.03.1994 beschlossen worden, geändert in den Jahreshauptversammlungen vom 08.04.1999, vom 22.03.2002, vom 28.03.2014, 24.03.2017 und vom 22.03.2019.